



Deutscher Iaido Bund e.V.

ドイツ居合道連盟

Melde- und Ausweisordnung des DlaiB e.V.

vom 26.01.2002

geändert durch

Mitgliederbeschluss vom 22.07.2002 (Nr. 1, Nr. 5) / Mitgliederbeschluss vom 14.06.2003 (Nr. 2)
Mitgliederbeschluss vom 18.07.2004 (Nr. 2, Nr. 4 Nr. 6) / Vorstandsbeschluss vom 23.10.2004 (Nr. 1)¹
Mitgliederbeschluss vom 30.04.2005 (Nr. 1) / Mitgliederbeschluss vom 16.05.2009 (Nr. 1 bis Nr. 11)
Mitgliederbeschluss vom 13.05.2017

1. Die Mitglieder des DlaiB sind verpflichtet, die in ihrer Organisation gemeldeten Personen fristgerecht zum Stichtag 01.01. bis zum 28.02. (Posteingang) des jeweiligen Jahres der Mitgliederverwaltung des DlaiB zu melden (jährliche Stärkemeldung).
2. Die jährliche Stärkemeldung zum Stichtag 01.01. erfolgt zahlenmäßig getrennt nach bestehenden Mitgliedschaften und Neu-Anmeldungen. Für die Neu-Anmeldungen erhält der Landesverband die entsprechende Anzahl an Ausweisen zur Weiterleitung an die Vereine.
3. Die Anzahl der Stimmen auf der Mitgliederversammlung richtet sich nach der Anzahl der gemeldeten Personen zum Stichtag 01.01..
4. Kommt ein Mitglied seiner Stärkemeldung nicht nach, indem es die Meldung nicht rechtzeitig abgibt, hat es in der Mitgliederversammlung keine Stimme, d.h. es hat lediglich ein Hörrecht, jedoch kein Antrags- oder Stimmrecht. Seine Anwesenheit ist im Rahmen der Stimmauswertung nicht zu berücksichtigen. Die Beitragspflicht des Mitgliedes bleibt hiervon unberührt.
5. Landesverbände können während des laufenden Jahres beitreten. Es ist jedoch der volle Jahresbeitrag zu zahlen (§ 1 Abs. 4 der Finanz- und Gebührenordnung).
6. Während des laufenden Jahres können Einzelpersonen nachgemeldet werden. Die Nachmeldung hat keine Auswirkung auf die Stimmverteilung während des laufenden Jahres. Werden Einzelpersonen nachgemeldet, so ist für diese der volle Jahresbeitrag zu entrichten (§ 1 Abs. 5 der Finanz- und Gebührenordnung).
7. Die Mitgliedschaft in einem über den zuständigen Landesverband dem DlaiB angeschlossenen Verein oder einer Abteilung eines Vereins wird durch den gültigen DlaiB-Ausweis nachgewiesen.
8. Der DlaiB-Ausweis und die Jahressichtmarken werden an den zuständigen Landesverband geschickt, der diese dann weiterleitet. Der DlaiB-Ausweis ist vom Verein oder vom Inhaber vollständig auszufüllen, vom Inhaber zu unterschreiben und mit einem aktuellen Passbild zu versehen.
9. Der DlaiB-Ausweis ist nur gültig mit der aktuellen Jahressichtmarke und wenn er vollständig ausgefüllt, unterschrieben und mit einem Passbild versehen wurde.
10. Die Jahressichtmarke ist für das aufgedruckte Jahr und bis zum 31.03. des Folgejahres gültig.
11. Der DlaiB-Ausweis ist Eigentum des Inhabers und ist sorgfältig zu behandeln. Bei Verlust ist für die Neuausstellung und für die aktuelle Jahressichtmarke ein Nachweis (z.B. Überweisungsbeleg, Kontoauszug der Abbuchung) der Zahlung des Jahresbeitrages vorzulegen. Ein vollständiger Nachtrag aller Daten (z.B. besuchte Lehrgänge) kann nicht erfolgen.

Die geänderte Ordnung tritt ab dem 01.06.2017 in Kraft.

¹ Änderungen durch Vorstandsbeschlüsse wurden von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt.